

BENUTZUNGSORDNUNG SPORTANLAGEN	5.5
---	------------

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTANLAGEN IN WEISENBACH

ERLASSEN DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 17. OKTOBER 1996
--

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Die Sportanlagen in Weisenbach sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weisenbach. Die Sportanlagen dienen grundsätzlich sportlichen Zwecken.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigungen der Anlagen zu befürchten sind.

**§ 2
Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Benutzer haben den Anordnungen des Bürgermeisteramtes und des Platzwartes Folge zu leisten.
- (2) Die Sportanlagen samt ihrer sonstigen Sporteinrichtungen werden durch das Bürgermeisteramt - Hauptamt - verwaltet. Die Aufsicht über die gesamte Anlage obliegt dem Platzwart.

**§ 3
Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen bedarf der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Mit der Erteilung der Genehmigung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

- (2) Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, daß die Sportanlagen nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum Veranstaltungszeitpunkt ohne Gefahr einer Beschädigung oder außergewöhnlichen Abnutzung nutzbar sind.
- (3) Trainings- und Übungsstunden sowie Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht von Sportlehrern oder Übungsleitern durchgeführt werden.
- (4) Die Sportstätten werden in bestmöglichem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen mit sämtlichen Einrichtungen und Sportgeräten vor Beschädigungen zu schützen und in gleichem Zustand, wie sie übernommen wurden, wieder zurückzugeben.
- (5) Sportlehrer und Übungsleiter sind dafür verantwortlich, daß Sport- bzw. Reinigungsgeräte, welche für den Sportbetrieb benötigt werden, nach dessen Ende wieder ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Auch die Flutlichtanlage ist nach Ende des Übungsbetriebes wieder auszuschalten und sämtliche benutzten Garagen sowie Eingänge zu den Sportanlagen wieder zu verschließen.
- (6) Weder im Bereich der Sportanlagen, noch in den Garagen ist ein Trinkwasseranschluß vorhanden. Beim in der Garage Nr. 4 vorhandenen Wasseranschluß handelt es sich um Wasser aus dem Regenwassertank der Sporthalle, welches nicht zum Trinken geeignet ist. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, daß dieses Wasser nicht als Trinkwasser genutzt wird.

§ 4 Überlassung

- (1) Von den Schulen und den Vereinen sind jährlich Belegungspläne für den Übungsbetrieb aufzustellen. Diese Belegungspläne bedürfen der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt und sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Kommt bei Terminüberschneidungen keine Einigung unter den Benutzern zustande, entscheidet das Bürgermeisteramt unter Abwägung der Interessen. Nur die im Belegungsplan aufgeführten Schulen und Vereine haben ein Anrecht auf die Benutzung der Sportanlage. Für den Übungsbetrieb gelten diese Belegungspläne.

BENUTZUNGSORDNUNG SPORTANLAGEN	5.5
---	------------

- (2) Für Veranstaltungen jeglicher Art auf den Sportanlagen ist generell ein Überlassungsvertrag mit dem Bürgermeisteramt -Hauptamt- abzuschließen. Bei Terminüberschneidungen ist der Eingang des Antrages auf Überlassung maßgebend.
- (3) Die Sportanlagen werden der Johann-Belzer-Grund- und Hauptschule und den Vereinen in Weisenbach und Au widerruflich und kostenlos für Übungs- und Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Erfolgt bei Veranstaltungen jeglicher Art eine Bewirtung der Besucher und wird hierfür ein Stromanschluß benötigt, sind die entstehenden Stromkosten durch den Veranstalter zu tragen.

§ 5

Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagen

- (1) Bei einer Benutzung des Rasenspielfeldes wird die Unbespielbarkeit durch einen Vertreter des Bürgermeisteramtes oder durch den Platzwart festgestellt. Die Unbespielbarkeit wird durch das Schild " Platz gesperrt", welches unmittelbar beim Treppenabgang an den Sprunggruben an die Spielfeldbarriere des Rasenspielfeldes angebracht wird, deutlich gemacht.
- (2) Die Hochsprunganlage darf erst nach Entfernen der Regenschutzhaube benutzt werden (Beschädigungen durch Spikes). Nach Benutzung oder bei Eintritt von Regenfällen ist die Regenschutzhaube sofort wieder aufzuziehen. Auf die mit der Regenschutzhaube bezogene Anlage darf nicht aufgesprungen werden. Sie darf auch nicht als Sitzplatz genutzt werden. Ebenso ist das Turnen oder Spielen auf der Regenschutzhaube nicht zulässig.
- (3) Nach Kugelstoßtraining oder Kugelstoßwettkämpfen ist der Tennenbereich mit dem in der Garage abgelegten Schieber wieder einzuebnen, insbesondere tiefe Einschlaglöcher sind wieder zuzuschieben.
- (4) Nach Weitsprung- oder Dreisprungtraining und Wettkämpfen muß der Sand wieder eingeebnet werden, Vertiefungen und Sprunglöcher sind zu egalisieren. Außerhalb der Sprunggrube liegender Sand, vor allem im Bereich der Absprungbalken und der Laufbahnen muß in die Grube zurückgefegt werden. Schieber und Besen befinden sich in den Garagen.

BENUTZUNGSORDNUNG SPORTANLAGEN	5.5
---	------------

- (5) Kunststoffanlagen dürfen nur mit Laufschuhen oder Spikes betreten werden, wobei die Länge der Spikes 8 mm nicht überschreiten darf. Die Einhaltung dieser Spikeslänge haben Sportlehrer und Trainer vor Beginn einer Übungsstunde zu überprüfen, größere Längen würden zu irreparablen Schäden führen.
- (6) Die Disziplinen Diskus und Speerwurf sind lediglich im Wettkampfbetrieb, nicht aber zu Trainings- bzw. Übungszwecken zulässig.
- (7) Hammerwerfen ist auf den Sportanlagen in Weisenbach generell nicht gestattet.

§ 6

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeindeverwaltung erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen übernimmt die Gemeindeverwaltung keine Haftung.

§ 7

Haftung des Veranstalters

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die gesamte Sportanlagen einschließlich der Geräte und sonstigen Zubehöre pfleglich und schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen. Dabei ist unerheblich, ob der Schaden durch ihn, einen Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher einer Veranstaltung verursacht wurde.
- (2) Der Veranstalter haftet bei allen etwaigen Schadensersatzansprüchen, die durch die Überlassung der Sportanlagen gegen ihn oder die Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.
- (3) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Felsböschungen über dem Dachsbächle weder durch Sportler noch durch Besucher von Veranstaltungen beklettert werden. Für Mißachtungen und Schäden haftet der Veranstalter.

BENUTZUNGSORDNUNG SPORTANLAGEN	5.5
---	------------

**§ 8
Einhaltung der Benutzungsordnung**

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können im Wiederholungsfalle zeitweisen oder dauernden Ausschluß aus den Sportanlagen zur Folge haben.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Weisenbach, 17. Oktober 1996

Toni Huber
Bürgermeister